

# RS Vfgh 2021/9/29 G360/2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2021

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

ASVG §223 Abs2

VfGG §7 Abs2, §62a

## Leitsatz

Zurückweisung eines – nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebrachten – Parteiantrages mangels Legitimation

## Rechtssatz

Ein Antrag gem Art140 Abs1 Z1 litd B-VG ist dann rechtzeitig, wenn er innerhalb der Rechtsmittelfrist gestellt wird. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist die Einbringung des Antrages beim VfGH.

Da der vorliegende Antrag nicht innerhalb der gemäß §521 ZPO mit 14 Tagen bestimmten Rekursfrist gegen den Beschluss LG Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht beim VfGH eingebracht (und auch kein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim VfGH gestellt) wurde, mangelt es dem Antragsteller an der Legitimation zur Antragstellung.

## Entscheidungstexte

- G360/2020  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.09.2021 G360/2020

## Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Legitimation, Rechtsmittel, VfGH / Fristen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G360.2020

## Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)